

ENERGIEWIRTSCHAFT UND REGULIERUNG



Newsletter 3/2021 vom 15. Juli 2021



Sehr geehrte Leserinnen und Leser, ich hoffe Sie konnten sich in den vergangenen Wochen bereits ein wenig erholen oder der Urlaub ist für Sie in Sichtweite.

Wie gewohnt wollen wir Sie mit unserem Newsletter wieder kompakt über Neuerungen für die energie-wirtschaftlichen Akteure informieren. Für Strom- und Gasnetzbetreiber sind die für die Wirtschaftlichkeit so maßgeblichen BNetzA-Festlegungen über die Höhe der EKI-Zinssätze veröffentlicht worden, sie haben sich aber auch bereits mit der nächsten Novellierung der Anreizregulierung zu beschäftigen. PV-Anlagenbetreiber können von neuen Erleichterungen profitieren, die aber wohlüberlegt sein sollten.

Freundliche Grüße
Benedikt Kortmüller

Strom- und/oder Gasnetzbetreiber: BNetzA veröffentlicht Beschlussentwürfe zu deutlich geringeren Eigenkapital I-Zinssätzen (EKI-Zinssätzen) für die vierte Regulierungsperiode

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 14. Juli 2021 die Beschlussentwürfe über die sogenannten **EKI-Zinssätze** für die anstehende vierte Regulierungsperiode (Kalenderjahre 2023-2027 (Gas) bzw. 2024-2028 (Strom)) samt Gutachten [hier](#) veröffentlicht (Az. BK4-21-055 und BK4-21-056). Danach soll der EKI-Zinssatz für Neuanlagen auf **mindestens 4,59%**, der für Altanlagen auf **mindestens 3,03%** festgelegt werden.

Zum Vergleich: Die derzeit gültigen EKI-Zinssätze betragen 6,91% (Neuanlagen) bzw. 5,14% (Altanlagen), sind also jeweils etwa zwei Prozentpunkte höher.

Die BNetzA hat sich dazu entschlossen, in der öffentlichen Konsultation zunächst **Mindest-Prozentwerte** anzugeben, welche in den rechtsgültigen Beschlüssen dann durch verbindliche Zinssätze ersetzt werden sollen.

Die Euphorie der Netzbetreiber über eine mögliche Erhöhung der nun kommunizierten Prozentwerte wird sich jedoch in Grenzen halten. Konkret hat das Gutachterkonsortium um Frontier Economics bei dem **Wagniszuschlag**, welcher auf Basis internationaler Kapitalmarktdaten ermittelt wurde, aufgezeigt, dass dieser bezogen auf Deutschland um Unterschiede bei den national angebotenen Laufzeiten von Staatsanleihen sowie dem sogenannten Convenience Yield¹ bereinigt werden könnte, wodurch die EKI-Zinssätze um **0 bis 0,21 Prozentpunkte** erhöht werden könnten (nicht müssten). Die BNetzA will hier die Stellungnahmen, die bis zum 25. August 2021 entgegengenommen werden, abwarten und dann eine Entscheidung treffen. Es ist also zu erwarten, dass die endgültigen Beschlüsse **im Optimalfall 4,80% bzw. 3,24%** betragen. In einer Pressemitteilung hat Jochen Homann, Präsident der BNetzA Stellung bezogen:

„Wir halten grundsätzlich an den bewährten Methoden fest und stellen eine im allgemeinen Umfeld angemessene Verzinsung sicher. Die gesunkenen Zinssätze spiegeln das geringere Zinsniveau an den Kapitalmärkten wider. Die genaue Höhe der Zinssätze ist noch offen. Wir werden bei der Festlegung die Hinweise aus der Konsultation berücksichtigen. Wir wollen, dass Investitionen in die Netze dauerhaft attraktiv bleiben. Deswegen gilt unsere Zusage, dass der Zinssatz bei einer Änderung des Zinsumfeldes während der Regulierungsperiode angepasst werden kann. Gleichzeitig gilt aber: Die Renditen der Netzbetreiber werden von den Netznutzern bezahlt, also Verbrauchern, Industrie und Gewerbe. Diese dürfen nicht unnötig belastet werden.“



Quelle: BNetzA

¹ Vgl. Frontier Economics/Prof. Zechner/Prof. Randl, Wissenschaftliches Gutachten zur Ermittlung der Zuschläge für unternehmerische Wagnisse von Strom- und Gasnetzbetreibern – Bericht für die Bundesnetzagentur, Juli 2021, S. 65ff.

Durch Bundesratsbeschluss wird die EKII-Zinssatz-Ermittlungsmethodik zu Gunsten der Netzbetreiber angepasst

Bei den meisten Netzbetreibern wird auch ein nicht unerheblicher Teil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (bnEK) mit den sogenannten **EKII**-Zinssätzen verzinst (Anteil des bnEK, welcher 40 % des betriebsnotwendigen Vermögens (bnV) übersteigt, siehe Beispiel).

Der Bundesrat hat nun in seiner Sitzung am 25. Juni 2021 (Drs. 405/21) über die von der Bundesregierung beschlossene „Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung und der Stromnetzentgeltverordnung“ beraten und beschlossen, dass die Berechnungsmethodik angepasst werden soll. Dadurch erhöht sich der EKII-Zinssatz für die vierte Regulierungsperiode von Gasnetzbetreibern (Basisjahr 2020) nach unseren Berechnungen von **1,37 auf 2,04 %**.

Durch die Kopplung des § 10a ARegV an die Verzinsung nach § 7 GasNEV/StromNEV gilt der so ermittelte EKII-Zinssatz gleichzeitig auch als risikoloser FK-Zins im Rahmen des **Kapitalkostenaufschlags**, d.h. durch die Änderung der EKII-Zinsermittlung werden Investitionen in die Verteilnetze ab der vierten Regulierungsperiode leicht attraktiver als bisher angenommen (1,37 %), wenngleich die EKII-Zinssätze weit hinter den derzeit geltenden Zinssätzen der laufenden dritten Regulierungsperiode von 3,03 % (Gas) bzw. 2,72 % (Strom) zurückbleiben.

Was heißt das nun für die Energiewirtschaft?

Mit den nun vorliegenden EK-Zinssätzen **sinkt die Wirtschaftlichkeit** von Neuinvestitionen in die Strom- und Gasnetzinfrastruktur mindestens **für die Jahre 2023-2029**. Wirtschaftlich haben Strom-, Gas- aber auch mittelbar Wasserversorger trotz des gewollten Netzausbaus finanziell geringere Anreize. Da auch **bestehende Investitionen** mit den neuen Prozentsätzen verzinst werden, wird die Rentabilität der Versorger insgesamt sinken. Dies wird sich auch in den Haushalten der **vielen Kommunen und Gebietskörperschaften** bemerkbar machen, welche mehrheitlich die Strom-, Gas- und Wasserversorgung durch Stadtwerke oder Regionalversorger erbringen lassen, an welchen sie wiederum Beteiligungen halten. Die Möglichkeiten der Kommunen, andere Aufgaben der Daseinsvorsorge wie Bäder- oder Verkehrsbetriebe im steuerlichen Querverbund zu organisieren, werden damit ebenso weiter eingeschränkt.

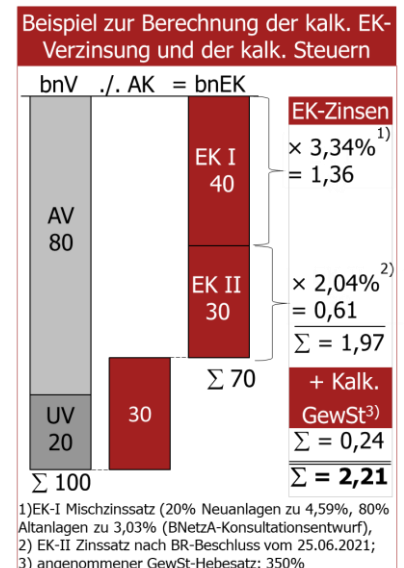
Da der Bundesgerichtshof (BGH) die letzten Beschlüsse über die EKI-Zinssätze für rechters, bzw. den Ermessensspielraum der BNetzA für groß erklärt hat und die Methodik der BNetzA bei den nun vorliegenden Beschlussentwürfen weitgehend unverändert ist, werden die Aussichten auf ein erfolgreiches Rechtsbeschwerdeverfahren eher gering sein. Die letzten Gesetzes- und Verordnungsnovellen sehen bei der Ermittlung der Verzinsung keine Änderungen vor.

Insbesondere Gasnetzbetreiber werden nun prüfen müssen, ob und welche Investitionen sich angesichts der überschaubaren Renditemöglichkeiten, insbesondere aber auch der langen Nutzungsdauern der Anlagen (bis zu 55 Jahre), der bis 2045 gewünschten Klimaneutralität und der perspektivischen Verdrängung von Erdgas durch Wasserstoffinfrastruktur noch durchgeführt werden.

Bundesrat beschließt weitere Neuerungen

Daneben hat der Bundesrat weitere von der Bundesregierung vorgeschlagenen Neuerungen bestätigt:

- auch für Gasfernleitungs- und Übertragungsnetzbetreiber wird der Kapitalkostenabgleich eingeführt
- Anträge auf Festlegung des **Regulierungskontosaldos** können ab dem Kalenderjahr 2022 statt bis zum 30. Juni nun bis zum 31. Dezember des darauf folgenden Jahres eingereicht werden. Die Auflösung des Saldos erfolgt dann wie bisher über drei Kalenderjahre, der Auflösungszeitraum beginnt jedoch ein Kalenderjahr später als bisher
- Der für die Verteilnetzbetreiber bisher auf die dritte Regulierungsperiode beschränkte **Übergangssockel** (§ 34 Abs. 5 ARegV) wird mit § 34a ARegV für die vierte Regulierungsperiode verlängert, sofern bis zum 30. Juni 2022 (Gas) bzw. 30. Juni 2023 (Strom), ein entsprechender Antrag gestellt wird und hierin nachgewiesen wird, dass die Investitionen (ohne Netzübergänge) in den Jahren 2009 bis 2016 mindestens in einem Kalenderjahr größer waren als ein Fünfundzwanzigstel des Bruttoanlagevermögens zu Tagesneuwerten. Der Übergangssockel wird jedoch nicht mehr vollständig, sondern nur noch abschmelzend (im ersten Jahr zu 80 %, im zweiten Jahr zu 60 %, usw.) gewährt. Im fünften und letzten Jahr der



Regulierungsperiode findet der Übergangssockel keine Berücksichtigung mehr. Die Regulierungsbehörden ermitteln jährlich die Differenz und stellen das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen fest. Dafür sollen u. a. die der BNetzA vorliegenden Monitoringdaten verwendet werden dürfen.

Melden Sie sich gern, wenn wir für Sie die Antragsvoraussetzungen prüfen können.

Stromnetzbetreiber: BNetzA-Beschlusskammer gibt Zeitplan für die Kosten- und Strukturdatenerhebung Strom bekannt

Die Beschlusskammer 8 hat sich in einem Infoschreiben vom 23. Juni 2021 über den Zeitplan für die anstehenden Kosten- und Strukturdatenerhebungen geäußert. Das Vorgehen und die Fristen entsprechen weitgehend den derzeit für die Gasnetzbetreiber durchgeführten Regulierungsverfahren.

Es soll wieder einen durch die Verbände BDEW und VKU koordinierten „Pretest-Prozess“ für beide Datenerhebungen geben, bevor dann im November die öffentliche Konsultation folgen soll. Die bereitzustellenden Kosten- und Strukturdaten sollen dann im ersten Quartal beschlossen werden. Die Strukturdaten sollen dann bis 30. April 2022, die Kostendaten im Regelverfahren bis 1. Juli 2022 abgegeben werden. Übertragungsnetzbetreiber sollen die Kostendaten bereits bis 1. Juni 2022 bereitstellen, Teilnehmer am vereinfachten Verfahren haben bis 30. September 2022 Zeit.



Strom- und Gasnetzbetreiber sowie Dienstleister, die Dienstleistungen an verbundene Netzbetreiber erbringen: OLG Düsseldorf weist Klagen gegen die BNetzA-Festlegungen zu ergänzenden Bestimmungen bei der Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse zurück

Das OLG Düsseldorf hat am 28. April 2021 in verschiedenen Beschlüssen die BNetzA-Beschlüsse vom 25. November 2019 für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen für die Strom- und Gasverteilung (wir berichteten) für rechtmäßig erklärt bzw. die eingelegten Rechtsbeschwerden abgelehnt (Az. VI-3 Kart 23/20 [V], VI-3 Kart 24/20 [V], VI-3 Kart 83/20 [V], VI-3 Kart 132/20 [V] und VI-3 Kart 157/20 [V]). Wir halten die Beschlüsse weiterhin für rechtswidrig, ob Revision beim BGH eingelegt wurde, ist uns jedoch nicht bekannt.

Alle Steuerpflichtige: Neue Abgabefristen für Steuererklärungen 2019 und 2020 beachten!

Der Bundestag hat am 21. Mai 2021 eine Fristverlängerung zur Abgabe der **Steuererklärungen 2020** verabschiedet (betrifft z. B. die Einkommensteuer-, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuer-jahreserklärungen). Nicht beratene Steuerpflichtige bekommen hier 3 Monate Aufschub bis **31. Oktober 2021**. Steuerpflichtige, die **steuerlich beraten** werden, dürfen die Steuererklärungen bis zum **31. Mai 2022** abgeben (soweit im Einzelfall nicht eine Anordnung nach § 149 Abs. 4 AO ergangen ist). Ebenso dazu ist die zinsfreie Karenzzeit des § 233a Abs. 2 Satz 1 und 2 AO für den Besteuerungszeitraum 2020 um jeweils 3 Monate verlängert worden (betrifft gleichermaßen Erstattungs- wie Nachzahlungszinsen).

Für **Steuererklärungen** des Jahres **2019** ist die Frist für unberatene Steuerpflichtige am 31. Juli 2020 grundsätzlich abgelaufen; sofern die Erklärungen jedoch von steuerlichen Beratern erstellt werden, wurde die ursprüngliche Abgabefrist (1. März 2021) aufgrund der Pandemie um sechs Monate bis zum 31. August 2021 verlängert.

Photovoltaik-Anlagenbetreiber bis 10 kW installierter Leistung sowie BHKW-Anlagen bis 2,5 kW installierter Leistung: Rückwirkende Befreiung von ertragsteuerlichen Pflichten kann bei neuen Anlagen Vereinfachungen bringen und bei älteren Anlagen Steuererstattungen ermöglichen



Bei den heutigen EEG- und KWK-Einspeisevergütungen stellt sich bei neuen Photovoltaik-Anlagen (PVA) und auch bei Blockheizkraftwerken (KWK-Anlagen) häufig die Frage, ob es sich dabei ertragsteuerlich um Gewerbebetriebe oder um unbeachtliche, sogenannte **Liebhabe-riebe** handelt, bei welchen die Finanzverwaltung eine Gewinnerzielungsabsicht verneint und damit die Verrechnung von Verlusten mit anderen steuerpflichtigen Einkünften (z. B. aus der Tätigkeit als Arbeitnehmer) verhindert. Viele Anlagenbetreiber wurden bisher dazu vom Finanzamt aufgefordert, die Gewinnerzielungsabsicht mithilfe einer sogenannten steuerlichen Totalgewinnprognose über z. B. 20 Jahre nachzuweisen. In anderen Fällen wurden Steuerbescheide, in welchen Verluste aus dem PV-Anlagenbetrieb mit anderen Einkünften verrechnet wurden, nur unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erlassen, um die nachträgliche Änderung durch das Finanzamt zu erlauben. Andere Steuerpflichtige haben von sich aus die steuerliche Totalgewinnprognose (mit einem entstehenden Totalverlust) eingereicht, um sich z. B. von Beginn an von den ertragsteuerlichen Pflichten (u. a. jährliche Erstellung eines Jahresabschlusses/Einnahmenüberschussrechnung) zu befreien (siehe hierzu auch unsere Videos

unter unserem [YouTube-Kanal](#)). Für all solche Fälle hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) nun in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder mit Schreiben vom 2. Juni 2021 folgende Vereinfachungsregelung erlassen:

Betreiber von Photovoltaikanlagen

- mit einer *installierten Leistung von bis zu 10 kW*,
- die auf zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken² einschließlich Außenanlagen (z. B. Garagen) installiert sind und
- nach dem 31. Dezember 2003 in Betrieb genommen wurden,

können dem zuständigen Finanzamt formlos und **ohne Totalgewinnprognose** erklären, dass die Anlage ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Danach unterstellt die Finanzverwaltung ohne weitere Prüfung, dass von Beginn an ein einkommenssteuerlich unbeachtlicher Liebhabebetrieb vorliegt. Ist der Betrieb der PV-Anlage/BHKW die einzige gewerbliche Betätigung, wird dann gänzlich auf die Versteuerung gewerblicher Einkünfte verzichtet. Unabhängig von der Vereinfachungsregelung bleibt es der steuerpflichtigen Person unbenommen, eine Gewinnerzielungsabsicht nach den allgemeinen Grundsätzen nachzuweisen (vgl. H 15.3 EStH). Macht die steuerpflichtige Person von dem Wahlrecht also keinen Gebrauch, sind die Finanzämter aufgerufen, die Gewinnerzielungsabsicht nach den allgemeinen Grundsätzen zu prüfen. Das bedeutet, dass dem Finanzamt dann ggf. auch bei Anlagen kleiner 10 kW installierter Leistung auf Anforderung eine Totalgewinnprognose zum Nachweis der Gewinnerzielungsabsicht vorzulegen ist. Entsprechend sollte eine solche für Nachweiszwecke vorgehalten werden.

Welche Zeiträume bzw. welche Veranlagungsjahre werden geändert?

Mit dem BMF-Schreiben werden die Finanzämter auch verpflichtet, bei vorliegender Erklärung des Steuerpflichtigen die bisher ergangenen Steuerbescheide der verfahrensrechtlich noch „offenen“ Jahre bzw. Veranlagungszeiträume auf die Entscheidung des Steuerpflichtigen anzupassen und dabei die Gewinne/Verluste aus dem Betrieb der Anlagen nicht mehr zu berücksichtigen. „Offen“ ist ein Jahr, wenn das Finanzamt hierfür entweder die Einkommensteuer noch nicht per Bescheid festgesetzt hat oder die Einkommensteuer zwar per Bescheid festgesetzt wurde, der Bescheid jedoch noch änderbar ist. Es gibt allerdings nur wenige Gründe, mit welchen Steuerbescheide noch geändert werden dürfen oder müssen. Vorliegend kommen wesentlich infrage:

² Bei der Prüfung, ob es sich um ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Ein- oder Zweifamilienhaus handelt, ist ein evtl. vorhandenes häusliches Arbeitszimmer unbeachtlich. Gleiches gilt für Räume (z. B. Gästezimmer), die nur gelegentlich entgeltlich vermietet werden, wenn die Einnahmen hieraus 520 € im Veranlagungszeitraum nicht überschreiten.

- Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung i.S.d. § 164 AO,
- Vorläufige Steuerfestsetzung i.S.d. § 165 AO,
- Laufendes Einspruchsverfahren (gegen den Bescheid wurde Einspruch eingelegt) oder Klageverfahren.

Zeitlich sind die Änderungsmöglichkeiten auch nur befristet möglich; vier Jahre nach Ablauf des Steuerjahres tritt i.d.R. Festsetzungsverjährung ein.

Wovon sollte ich meine Entscheidung abhängig machen?

Bei der Entscheidung für oder gegen die Vereinfachungsregelung ist **abzuwägen**. Zunächst empfiehlt es sich, alle bisher ergangenen Steuerbescheide auf Änderbarkeit zu prüfen und mögliche Vorteile zu berechnen.

Betroffene sollten vor der Entscheidung für oder gegen die Vereinfachungsregelung zunächst prüfen, ob veranlagte Gewinne und Verluste für frühere Jahre bestandskräftig und nicht mehr änderbar sind. Betreiber von älteren Anlagen könnten in Vorjahren noch Gewinne aus Gewerbebetrieb versteuert haben, die mit Ausübung des Wahlrechts dann geändert und damit nicht mehr versteuert werden müssten. Da bei der Berechnung der Festsetzungsfristen häufig Fehler unterlaufen, sollte dies aber sorgfältig geprüft werden.

Welche Fragen bleiben offen?

Der Gesetzgeber hatte bereits mit dem Jahressteuergesetz 2019 den ausschließlichen Betrieb von auf, an oder in einem Gebäude angebrachten PV-Anlagen mit einer *installierten Leistung bis 10 kW* rückwirkend ab 2019 gänzlich von der Gewerbesteuer (§ 3 Nr. 32 GewStG) befreit. Mit dem nun vorliegenden BMF-Schreiben können sich Anlagenbetreiber nun also auch von den einkommensteuerlichen Pflichten befreien. Das mit dem BMF-Schreiben eingeräumte Wahlrecht ist grundsätzlich sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Finanzverwaltung eine willkommene Vereinfachung, gerade um einige Hürden bei der Erreichung der Klimaziele für Hausbesitzer zu beseitigen. Wünschenswert wäre jedoch auch eine Vereinfachungsregelung für Vermieter gewesen, um die hier vergleichsweise größeren Unsicherheiten beim Thema Mieterstrom zu beseitigen.

Ein paar offene Fragen bei der Anwendung der Vereinfachungsregelung bleiben auch bestehen. Zunächst ist mangels Legaldefinition unklar, was mit dem Begriff der „*installierten Leistung bis 10 kW*“ gemeint sein soll (die addierte Modulleistung aller Module in kWp, die Leistung am Wechselrichter, vor oder nach Abregelung durch den Netzbetreiber?). Auch für Zwecke der Gewerbesteuer ist dies noch nicht definiert. Unklar ist auch, ob bei zeitlich auseinanderliegender Installation von Anlagen oder Anlagenteilen auf demselben Ein- oder Zweifamilienhaus diese einzeln oder zusammen als eine PV-Anlage i.S.d. BMF-Schreibens anzusehen sind.

Wenn wir Sie hier beraten können, melden Sie sich gern. Wichtig: An den umsatzsteuerlichen Pflichten ändert das BMF-Schreiben nichts! Diese gelten nach wie vor.

Hinweise:

Mit dem kostenlosen Newsletter "Energiewirtschaft und Regulierung" informiert die Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller kompakt über wesentliche Entwicklungen auf den Energiemärkten und weist auf gesetzliche Neuerungen und anstehende Abgabefristen hin. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Fehler und Irrtümer vorbehalten.

Der Newsletter richtet sich an Vertreter von Energieversorgungsunternehmen, Strom- und Gasnetzbetreibern sowie energieintensiven Unternehmen und erscheint drei- bis fünfmal jährlich.

Die Beiträge dieser Publikation sind lediglich für Informationszwecke unserer Mandanten bestimmt und stellen keine Handlungsempfehlungen für den Einzelfall dar. Sie ersetzen insbesondere keine inhaltliche Auseinandersetzung mit möglicherweise vorliegenden eigenen Gegebenheiten. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der Autoren wieder.

Fotos von Bundesnetzagentur (https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Allgemeines/Presse/Mediathek_3/Bilder/test.html), Link Hoang (<https://unsplash.com/photos/UoqAR2pOxMo>) und Ricardo Gomez Angel (<https://unsplash.com/photos/IQDWnu2xfRI>). Es gelten die Datenschutzhinweise der Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller. Wenn Sie den Newsletter nicht weiter beziehen möchten, klicken Sie auf den folgenden Link oder kopieren Sie den nachfolgenden Text in Ihren Browser: <https://www.kortmoeller.de/newsletter/abmeldehinweis/>.